## § 29 Prüfungsteile, Prüfungsfächer, Nichtöffentlichkeit

(1) Die Qualifikationsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) [1]Prüfungsfächer sind die Lehrfächer gemäß § 24 Abs. 2. [2]Bei der Prüfung liegt das Hauptgewicht auf dem Grundlagen- und Methodenwissen. [3]Die Prüfung soll praxisorientiert und fächerübergreifend ausgerichtet sein.

(3) [1]Die Qualifikationsprüfung ist nicht öffentlich; Mitglieder des Landespersonalausschusses und Vertreter und Vertreterinnen seiner Geschäftsstelle haben Zutritt. [2]Bei der mündlichen Prüfung können bis zur Beratung der Prüfungsergebnisse Vertreter und Vertreterinnen der beteiligten Staatsministerien, der Bayerischen Verwaltungsschule und der kommunalen Spitzenverbände anwesend sein.